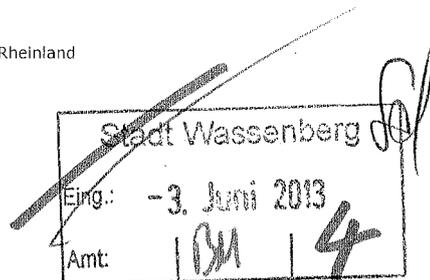


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
 Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Wassenberg
 Herrn Bürgermeister
 Manfred Winkens
 Postfach 12 20
 41846 Wassenberg



Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.05.2013
 333.43/20

Frau Ermert
 Tel 0228 9834-187
 Fax 0221 8284-0367
 susanne.ermert@lvr.de

Bodendenkmalschutz

Eintragung eines ortsfesten Bodendenkmals in die Denkmalliste
 Bodendenkmal HS 175 – Siedlung/Villa Rustica, Vorgeschichte/römisch

Ihr Schreiben vom 08.05.2013; Zeichen 41 40 12

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 08.05.2013 mit dem Sie mitteilen, dass der Rat der Gemeinde Wassenberg sich mehrheitlich gegen den Verwaltungsvorschlag zur Eintragung des Bodendenkmals „Siedlung/Villa Rustica – HS 175 – entschieden hat.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig. Ich verweise daher auf § 54 Abs. 2 GO NW und die damit verbundene Beanstandungspflicht.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 DSchG NRW **sind** Denkmäler getrennt nach Bau- und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Einzige Voraussetzung für die Umsetzung dieser Eintragungspflicht ist die Denkmaleigenschaft und diese ist hier – wie dem Bodendenkmalblatt HS 175 zu entnehmen ist - zweifelsfrei erfüllt.

Erste Hinweise auf das Bodendenkmal wurden im Jahre 2002 durch ehrenamtliche Mitarbeiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ermittelt. Im Bereich der als Bodendenkmal erfassten Fläche wurden bei Begehungen römische Ziegelfragmente, Keramik, ein bronzener Ziernagel, ein vergoldetes, bronzenes Zierteil und Münzen aufgesammelt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endericher Straße 129, 129a und 133
 DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
 Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
 USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
 50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
 IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3333
 Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
 IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan wurden 2006 auf dem gesamten Flurstück Prospektionsmaßnahmen durchgeführt. Hierzu gehörte auch die Anlage von Suchschnitten. In diesen Schnitten wurden archäologische Funde und Befunde aufgedeckt, die den konkreten Nachweis für das Bodendenkmal erbrachten.

Die im Rahmen der Prospektion durchgeführten Untersuchungen lassen keinen Zweifel an der Existenz des Bodendenkmals zu. Unabhängig hiervon ist wegen der für Bodendenkmäler bestehenden Besonderheit, dass ein durch Grabungen ermittelter endgültiger Nachweis gleichzeitig auch eine Zerstörung des Bodendenkmals bedeutet, keine vollständige Gewissheit über dessen Vorhandensein erforderlich.

Bei den gegebenen Eintragungsvoraussetzungen steht der Stadt Wassenberg in Bezug auf den Erlass der Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG kein Ermessen zu. Steht fest, dass ein Objekt den Anforderungen des § 2 DSchG entspricht, sind zugleich die Voraussetzungen für eine (endgültige) Eintragung in die Denkmalliste erfüllt. Insoweit besteht, wie höchste Rechtsprechung mehrfach bestätigt hat, eine Eintragungspflicht. Der Gesetzgeber genügt mit der Eintragungspflicht dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Erfordernis der Rechtssicherheit.

Ich bitte Sie daher, für einen rechtmäßigen Vollzug des Denkmalschutzes Sorge zu tragen.

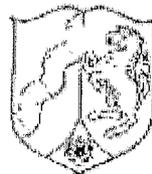
Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Obere Denkmalbehörde, verbunden mit der Bitte, den Aufgabenvollzug im Denkmalschutz über § 9 OBG zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Susannen Ermert

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG – 52523 HEINSBERG

Stadt Wassenberg
 Der Bürgermeister
 - Untere Denkmalbehörde -
 Roermonder Straße 25 - 27
 41849 Wassenberg



Obere Denkmalbehörde
 Geschäftszeichen: 41 40 10

Frau Dorissen-Schröders
 Zimmer-Nr.: 320
 Tel.: (0 24 52) 13-40 02 -nur vormittags-
 Fax: (0 24 52) 13-43 95
 E-Mail: Magdalene.Dorissen-Schroeders@kreis-heinsberg.de

Datum: 09.07.2013

Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt Wassenberg gem. § 3 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Bodendenkmal HS 175 Siedlung /Villa Rustica auf dem Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 314 teilw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz –DSchG) vom 11.03.1980 in der zz. geltenden Fassung sind ortsfeste Bodendenkmäler in die Denkmalliste einzutragen, wenn die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 5 DSchG für ein ortsfestes Bodendenkmal vorliegen.

Aufgrund des Gutachtens des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vom 13.09.2012 sind diese Voraussetzungen für das o. a. Bodendenkmal gegeben, so dass Ihrerseits eine Eintragungspflicht gem. § 3 Abs. 1 DSchG besteht. Ein Ermessensspielraum ist nicht gegeben. Die Denkmaleigenschaft des beweglichen ortsfesten Bodendenkmals wurde nicht in Zweifel gezogen, da die Angelegenheit dem Rat der Stadt Wassenberg zur Entscheidung vorgelegt wurde mit dem Beschlussvorschlag, das in Rede stehende Bodendenkmal in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Stadt Wassenberg einzutragen. Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 02.05.2013 diesem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt und beschlossen, das ortsfeste Bodendenkmal nicht in die Denkmalliste der Stadt Wassenberg einzutragen.

Da die Voraussetzungen des § 3 DSchG erfüllt sind, besteht für den Rat der Stadt Wassenberg keine Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Eintragung in die Denkmalliste. Der Beschluss konnte somit nur zu einer Eintragung in die Denkmalliste führen.

Der Beschluss des Rates vom 02.05.2013 ist rechtswidrig und ist nach § 54 GO NW zu beanstanden. Hierüber wurden Sie vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 29.05.2013 informiert. Eine Kopie dieses Schreibens habe ich erhalten mit der Bitte, den Aufgabenvollzug im Denkmalschutz gemäß § 9 OBG zu unterstützen.

Dienstgebäude:
 Valkenburger Straße 45
 52525 Heinsberg
 Tel.: (0 24 52) 13 - 0
 Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
 Internet: www.kreis-heinsberg.de
 E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
 Kreissparkasse Heinsberg
 (BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
 Postbank Köln
 (BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Überweisungen aus dem Ausland:
 BIC: WELADED1ERK
 IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
 BIC: PBNKDEFF
 IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
 mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
 di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Als Sonderordnungsbehörde bin ich nach § 9 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NW berechtigt, Sie durch Weisung zur Eintragung des ortsfesten Bodendenkmals in die Denkmalliste zu verpflichten. Bevor ich hiervon Gebrauch mache, bitte ich Sie, in geeigneter Weise auf die Eintragung des ortsfesten Bodendenkmals in die Denkmalliste hinzuwirken.

Es wird gebeten, über das von Ihnen Veranlasste zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Pusch